

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 13. Februar 2026**

**Festsetzung der Grundsteuer „C“ für das Kalenderjahr 2026 durch
öffentliche Bekanntmachung vom 13. Februar 2026**

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat durch Satzung über die Erhebung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke (Hebesatzsatzung „Grundsteuer C“) vom 14.11.2024, im Internet bereitgestellt und bekanntgemacht am 21.11.2024, den Hebesatz für die Grundsteuer C für das Kalenderjahr ab 2025 auf 540 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 51 Abs. 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 festgelegten Höhe festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen mit diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht, anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts, ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Die vorliegende Festsetzung der Grundsteuer ergeht auf Grundlage der Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke (Hebesatzsatzung „Grundsteuer C“) vom 14.11.2024, § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 50, 50a und 52 des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

2. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2026 wird kraft Gesetzes in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für Grundsteuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Zahlung in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 am 01.07.2026 fällig.

Die Steuerpflichtigen, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden aufgefordert, die Grundsteuer für das laufende Jahr zu den oben genannten Fälligkeitsterminen auf eines der im letzten Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse unter Angabe des Buchungszeichens zu überweisen. Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Wird ein Objekt im Laufe des Kalenderjahres veräußert, so endet die Grundsteuerpflicht erst mit Ablauf des Kalenderjahres.

DocuSigned by:


Claudia Salden

E69E7C4A2DE0401...

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, einzulegen.

4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass fällige Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

5. Allgemeines

Steuerschuldner für das ganze Jahr ist, wer am 1. Januar Eigentümer des Grundstücks war, auch dann, wenn das Grundstück im Laufe des Jahres veräußert wird. Andere Vereinbarungen (z. B. im Kaufvertrag) haben nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berühren aber die Zahlungspflicht (Steuerschuld) gegenüber der Stadt nicht.

Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachungen kann beim Fachbereich Kommunales, Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

6. Auskunft

Auskunft erteilt der Fachbereich Finanzen, Fachabteilung Steuern, Tel. 07071/204-2220.

Tübingen, den 13. Februar 2026

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Tag der Bereitstellung im Internet: 13. Februar 2026